

Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286) und §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 8, S. 174) in der jeweils aktuellen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beelitz auf ihrer Sitzung am 22.02.2022 folgende Satzung beschlossen:

## **Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Stadt Beelitz**

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Gebühr**

- (1) Für Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Verwaltung werden Verwaltungsgebühren entsprechend den in der Anlage enthaltenen Gebührentarifen erhoben, wenn die Leistung der Verwaltung von dem Beteiligten beantragt worden ist, oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.
- (2) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 vom Hundert der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.
- (3) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren auf Grund von anderen bundes- oder landesrechtlichen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

### **§ 2**

#### **Gebührenbefreiung**

- (1) Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei und die Wahrnehmung des Eingabe- und Beschwerderechtes sind kostenfrei.
- (2) Von Gebühren sind befreit:
  1. die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Bundesländer, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist;
  2. das Land Brandenburg, Gemeinden und deren Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt.
  3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.
- (3) Gebührenfreiheit besteht ferner auf Grund anderer Rechtsvorschriften für:

1. Leistungen auf dem Gebiet:
    - der Sozialhilfe
    - der Kriegsopferfürsorge
    - der Ausbildung nach dem Ausbildungsförderungsgesetz
    - der Wiedergutmachung nach dem Bundesentschädigungsgesetz und dem Anerkennungsgesetz für politisch, rassistisch und religiös Verfolgte,
    - der Blindenhilfe nach landesrechtlichen Bestimmungen
    - der Unterhaltssicherung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz
    - der Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht
    - der Altenhilfe außerhalb der Sozialhilfe
    - der Fördermaßnahmen für kinderreiche Familien, soweit sie von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen sind
    - der Ausweisangelegenheiten für Kriegsbeschädigte, Schwerbeschädigte und Schwerbehinderte
    - der Sozialversicherung
    - des Lastenausgleichs
    - der Jugendhilfe und
    - des öffentlichen Schulwesens
  2. Erteilung von Bescheinigungen zum Erlangen von Wohngeld sowie von Arbeitsvergütungen oder –vergünstigungen,
  3. Ausstellung von steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
  4. Verwaltungsleistungen, die die Stundung, den Erlass oder die Erstattung von Realsteuern oder von Verwaltungsgebühren betreffen.
- (4) Von der Einrichtung der Verwaltungsgebühren sind öffentliche und soziale Einrichtungen befreit, die nach ihrer Satzung gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken nach §§ 52, 53 Abgabenordnung dienen. Die Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit muss amtlich beglaubigt sein.
- (5) Von der Gebührenerhebung kann auf Antrag ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, eine Gebührenbefreiung gerechtfertigt ist.

### **§ 3**

#### **Gebührenhöhe, Gebührenbemessung**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Für alle übrigen Leistungen gilt – soweit nicht durch gesonderte Satzungen geregelt – die Gebührenordnung des Ministers des Inneren für Kommunales des Landes Brandenburg (GebOMIK).
- (2) Bei mehreren gebührenpflichtigen Verwaltungsleistungen nebeneinander ist für jede Verwaltungsleistung eine Gebühr zu erheben.
- (3) Die Gebühr wird in Euro festgesetzt. Centbeträge werden bei der Festsetzung der Gebühr auf volle zehn Cent nach unten abgerundet.
- (4) Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so ist bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall Folgendes zu berücksichtigen:

1. der mit der Leistung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als bare Auslagen gesondert berechnet werden, und
  2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert des Gegenstandes oder der sonstige Nutzen der Leistung für den Gebührenschuldner sowie
  3. auf Antrag die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners.
- (5) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der besonderen Leistung maßgebend, soweit der Gebührentarif nichts Anderes bestimmt.
- (6) Wird eine zuvor abgelehnte gebührenpflichtige Verwaltungsleistung auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

#### **§ 4**

#### **Gebühren im Widerspruchsverfahren**

- (1) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird.
- (2) Die Höhe der Gebühr beträgt bis 50 v.H. der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

#### **§ 5**

#### **Bare Auslagen**

- (1) Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind zu ersetzen. Dies gilt auch, wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.

Zu ersetzen sind insbesondere

1. im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten,
  2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  3. Zeugen- und Sachverständigenkosten,
  4. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
  5. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
- (2) Für den Ersatz der baren Auslagen gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend, soweit im Einzelfall nichts Anderes geregelt ist.

**§ 6**  
**Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, beantragt hat sowie derjenige, den die Leistung unmittelbar begünstigt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige einer Angelegenheit haften als Gesamtschuldner.

**§ 7**  
**Fälligkeit und Erhebung der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, soweit ein Antrag erforderlich ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zuerstattenden Betrages.
- (3) Die Kosten werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig. Diese Entscheidung ergeht nur in besonderen Ausnahmefällen durch förmlichen Gebührenbescheid.
- (4) Werden Schriftstücke versandt, können die Gebühr und die baren Auslagen durch Postnachnahme erhoben werden, wenn diese im Einzelfall mindestens 1,00 Euro beträgt.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungsgebührensatzung außer Kraft.

## **Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Beelitz**

### **A. Alle Dienststellen**

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
<b>1.</b>	<b>Abschriften und Auszüge</b>	
1.1.	Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache	
	a) für jede angefangene Seite DIN A 4	2,00
	b) für jede angefangene Seite größer als DIN A 4	4,00
	c) Für Abdrucke, die auf mechanischem Wege hergestellt werden und Durchschriften, die in einem Arbeitsgang mit Originalschriften hergestellt werden, für jede angefangene Seite	1,00
	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, wird die doppelte Gebühr erhoben.	
1.2.	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	10,00
1.3.	Druckstücke von Ortssatzungen, Gebührenordnungen, Pläne, Tarif-, Straßenverzeichnisse und sonstige gemeindliche Vordrucke je Seite,	0,50
	jedoch mindestens	1,50
1.4.	Schriftliche Auskünfte je angefangene Seite	1,00
<b>2.</b>	<b>Vervielfältigungen von Schriftstücken, Plänen und Zeichnungen mit Lichtpaus-, Fotokopier- und Bürodruckgeräten</b>	
2.1.	Schwarz-Weiß	
	a) für die 1. Seite bis zum Format DIN A 4	0,50
	b) für jede weitere Seite bis zum Format DIN A 4	0,30
	c) für die 1. Seite bei größerem Format als DIN A 4	1,50
	d) für jede weitere Seite bei größerem Format als DIN A 4	0,30
	Darunter auch Abgabe von Druckstücken wie Satzungen, Plänen, Gebührenordnungen, Tarifen, Straßenverzeichnissen oder	
2.2.	Farbe	
	a) für die 1. Seite bis zum Format DIN A 4	1,50
	b) für jede weitere Seite bis zum Format DIN A 4	0,30
	c) für die 1. Seite bei größerem Format als DIN A 4	2,00
	d) für jede weitere Seite bei größerem Format als DIN A 4	1,00
	Darunter auch Abgabe von Druckstücken wie Satzungen, Plänen, Gebührenordnungen, Tarifen, Straßenverzeichnissen oder dergleichen	

**3. Akteneinsicht und schriftliche Auskünfte**

- 3.1. Für schriftliche Auskünfte, soweit sie in diesem Gebührentarif nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Bei Auskünften, die einen Zeitaufwand von bis zu einer halben Stunde verursachen, wird eine Gebühr erhoben 24,00
- 3.2. Für Akteneinsichtstermine und Auskünfte, die mehr als eine Stunde Zeitaufwand verursachen, werden für die 1. Stunde 48,00  
und für jede weitere halbe Stunde Gebühren erhoben 24,00

**4. Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Befreiungen etc.**

- 4.1 Bei Genehmigungen, Erlaubnissen, Bescheiden, Befreiungen, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, entsprechend des Zeitaufwandes je angefangene halbe Stunde wird eine Gebühr erhoben 24,00

**5. Zweitausfertigungen**

- 5.1. Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc. 6,00

**6. Auffangtarif**

- 6.1. Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Aufwand verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde 15,00

**A. Steuern**

- 1.1. Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken 2,00
- 1.2. Ausstellung einer steuerlichen Bescheinigung 10,00

**B. Kasse**

- 1.1. Auszug aus dem Abgabekonto für ein Rechnungsjahr 5,00
- 1.2. Erteilung einer Löschungsbewilligung 20,00

**C. Archiv**

- 1.1. Familiengeschichtliche Auskünfte sowie schriftliche Anträge und Auskünfte, die Forschungen in Archivbeständen erfordern, für jede angefangene Stunde 10,00
- 1.2. Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Abschrift beim Sacharbeiter Archiv für jeden angefangenen Tag 5,00
- 1.3. Für Zwecke wissenschaftlicher Forschung wird eine Gebühr nicht erhoben, wenn ein Forschungsauftrag vorliegt. Gebührenfrei ist die Benutzung für Chronisten und Heimatforscher
- 1.4. Auszüge aus alten Urkunden und Akten im Archiv nach Arbeitszeit je angefangene Stunde 12,00

### D. Bauamt

1.1.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleistungen, Auszüge, technische Arbeiten	
	a) Büroarbeiten je angefangene ½ Stunde	10,00
	b) Außenarbeiten je angefangene Stunde	20,00
1.2.	Ausschreibungen der Stadt bis zu 40 Seiten je angefangene Seite für jede weitere Seite	0,30 0,20
1.3.	Erteilung Negativbescheinigungen	25,00
1.4.	Erteilung einer Sanierungsgenehmigung	35,00
1.5.	Erteilung einer Anliegerbeitragsbescheinigung	10,00
1.6.	Zuteilung einer Hausnummer	10,00
1.7.	Genehmigungen nach Baumschutzsatzung	15,00

### E. Liegenschaften

1.1.	Erteilung von Löschungsbewilligungen	20,00
1.2.	Kartenausschnitte	
	DIN A 4	2,00
	DIN A 3	2,50
1.3.	Bearbeitungsgebühren für Vorbereitung bis Abschluss Miet- oder Pachtverträge	20,00
1.4.	Dienstbarkeiten /Gestattungen	20,00
1.5.	Zustimmungserklärung zur Belastung von Erbbaurechten	15,00
	ALB - Auszug	2,00
	Liegenschaftsbezogene Bestätigungen (nach Umfang)	5,00
	Brachlandbestätigungen	2,00

### F. Ordnungsrechtliche Angelegenheiten

1.1	Reinigung der Liegenschaft von besonderen Verunreinigungen nach Eheschließungen (Blütenblätter, Konfetti u. ä.)	je angefangene ½ Stunde 20,00
-----	---	----------------------------------

Für alle übrigen Leistungen gilt – soweit nicht durch gesonderte Satzungen geregelt – die Gebührenordnung des Ministers des Inneren und für Kommunales des Landes Brandenburg (GebOMIK).